

■ Editorial

Nachdem wir uns in den vergangenen Monaten – neben der Bearbeitung einer großen Zahl neuer interessanter Projekte - voll und ganz auf unsere Internet-Präsentation konzentriert haben, die in den nächsten Tagen ‚online‘ gehen wird, konnten wir nun – endlich – auch eine weitere Ausgabe der *isu*-Nachrichten fertig stellen. In der ersten Ausgabe in diesem Jahr geht es um ein Thema, das wohl alle mehr oder minder stark betrifft, nämlich den Lärm und seine (Stör-)Wirkungen. Außerdem beleuchten wir wie immer einen interessanten Fall aus der Rechtsprechung.

Im Hinblick auf unsere Internet-Präsenz hier noch einige Hinweise in eigener Sache:

- Sie finden uns künftig gemeinsam mit unserer Schwestergesellschaft - der ‚*isu*-Städtebau‘ – unter der Adresse www.i-s-u.de auf einer neu gestalteten Portalseite und können dort auswählen, zu welchem Themenbereich unseres Unternehmens Sie Informationen erhalten möchten.
- Die *isu*-Nachrichten haben wir für Sie – vom ersten Erscheinen im Jahr 1998 bis heute – archiviert und bieten Ihnen in Zukunft einen online-Zugriff auf alle Ausgaben an. So können Sie auch frühere Artikel nochmals einsehen und sogar herunterladen und ausdrucken. Wir hoffen auf diese Weise mit der Zeit ein interessantes Nachschlagewerk schaffen zu können.
- Für Kritik und Anregungen aus der Leserschaft – auch in Bezug auf die Gestaltung unserer Internet-Seiten – sind wir natürlich nach wie vor offen. Fragen oder Wünsche können Sie über den Menüpunkt KONTAKT künftig noch schneller und komfortabler an uns richten. Wir freuen uns auf Ihre eMail.

■ Thema: Lärmbelästigung in Deutschland im Spiegel der Statistik

‚*Lärm, der tägliche Terror*‘ lautet der Titel eines interessanten Buches, das sich mit den Ursachen und Wirkungen von Geräuschimmissionen auseinandersetzt und für den Laien wie den Fachmann wertvolle Erklärungen zu vielerlei Fragen rund um den Komplex der Geräuschemissionen und -immissionen bietet.

Auch das Umweltbundesamt (UBA) gibt in regelmäßigen Abständen Veröffentlichungen heraus und lässt Befragungen durchführen, die sich mit der Lästigkeit von Lärm und den Folgen für unser tägliches Leben beschäftigen. So wurden in einer Umfrage im Jahr 2000, deren Ergebnisse kürzlich veröffentlicht wurden, über 2000 Interviews durchgeführt, wobei die Befragten als repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung gelten können. Sie verteilen sich gemäß dem Proporz der Einwohner auf die Bundesländer und wurden nach bestimmten Kriterien, die u.U. relevant für die Lärmempfindlichkeit der Personen sein können, ausgewählt.

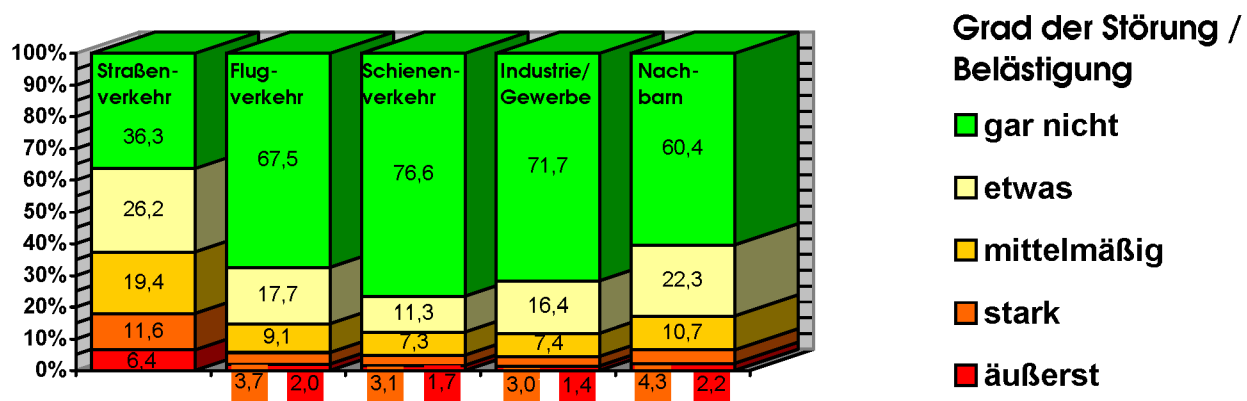
Gefragt wurde nach der erlebten Lärmbelästigung durch Straßen-, Luft- und Schienenverkehr, durch Industrie und Gewerbe sowie durch Nachbarn. Vorgegeben waren fünf Antwortkategorien, die von ‚äußerst gestört und belästigt‘ (5) bis hin zu ‚nicht gestört und belästigt‘ (1) reichen und im wesentlichen der Schulnotenskala entsprechen.

Die Ergebnisse der Studie waren – wie auch schon bei vorangegangenen Untersuchungen – erschreckend, wenn auch nicht weiter überraschend, denn seit vielen Jahren zählt Lärm zu den bedeutendsten Störfaktoren für das Wohn- und Arbeitsumfeld. Lärm verursacht Kopfschmerzen und erhöhten Blutdruck, löst Stressreaktionen aus und vergrößert das Herzinfarktrisiko. Die gesundheitlichen Folgen sind heute kaum noch umstritten, wengleich exakte wissenschaftliche Belege noch nicht in jedem Fall vorhanden sind.

Lärm spielt aber auch im Zuge der städtebaulichen Planung eine immer größere Rolle, denn kaum noch ein Bebauungsplan wird heute ohne intensive und oftmals kontroverse Diskussion mit den Bürgern – zumindest mit einzelnen Betroffenen - zur Rechtskraft gebracht und diese reagieren zunehmend empfindlich auf Lärmimmissionen. Egal ob beim Neubau einer Straße, bei der Ausweisung eines Gewerbegebiets oder der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Ausbau eines Flughafens – ohne Lärmgutachten kann kaum noch eine rechtssichere Planung gewährleistet werden, denn wer sich nicht in der Abwägung intensiv mit dem Immissionsschutz beschäftigt hat, wird vor Gericht in der Regel Schiffbruch erleiden, was zahlreiche Fälle aus der Praxis belegen.

Besonders lästig beurteilen die Betroffenen nach wie vor den Straßenverkehrslärm, weshalb in diesem Zusammenhang auch noch immer die meisten Streiffälle entstehen. Immerhin 18 % der Bevölkerung fühlen sich mittlerweile vom Straßenverkehr 'hochgradig belästigt'. Viele Bürgerinitiativen gegen den Bau einer Ortsumgehung stoßen daher oftmals in den Reihen der eigenen Mitbürger auf Unverständnis, da die Interessenlage nur wenige hundert Meter vom Ortsrand (oder dem von der geplanten Maßnahme betroffenen Neubaugebiet) entfernt - nämlich an der stark befahrenen Hauptdurchgangsstraße, wo die Bürger sich unter Umständen seit Jahren über Lärm und Abgase beschwerten – völlig anders ist. Umso mehr ist hier eine objektive Basis für die Beurteilung der Situation gefragt, denn nur so lassen sich nachvollziehbare Vergleiche im Hinblick auf Mehr- und Minderbelastungen ziehen.

Gleichermaßen bemerkenswert wie beunruhigend ist die Tatsache, dass der Anteil der vom Nachbarn hochgradig belästigten Personen in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist und die diesbezüglichen Störungen der Wohnruhe zwischenzeitlich an zweiter Stelle genannt werden. Zu den 'Störern' zählen dabei die Nachbarn selbst, die beispielsweise mit lauter Musik, Türenschlagen oder Heimwerkertätigkeiten auffallen, aber auch deren Haustiere, bis hin zum quakenden Frosch im Gartenteich. Der planerischen Steuerungsmöglichkeit sind solche Fälle weitgehend entzogen, allerdings ist auffällig, dass der Anteil der gestörten Personen stark von der Wohngegend und insbesondere von der Wohnform abhängt. Während der Mittelwert aller Nennungen auf der 5-stufigen Skala in Bezug auf Störungen durch die Nachbarn in Einfamilienhausgegenden unter 1,35 liegt, beträgt er bei Gebäuden mit 5 bis 8 Wohnungen schon knapp 2,0, das heißt, dass sich hier ein etwa 50 % höherer Anteil der Befragten merklich gestört fühlt. Indirekt hat die Planung also doch Einfluss auf Belästigung durch Nachbarschaftslärm. In den 'neuen' Bundesländern ist die Toleranz gegenüber Geräuschen aus dem Wohnumfeld im übrigen deutlich höher als in den 'alten'.



Von der zweiten auf die dritte Position der Skala der Störquellen 'zurückgefallen' ist der Flugverkehr, mit 'nur' noch knapp 6 % äußerst oder stark Belästigter. Fluglärm wirkt in aller Regel flächendeckend auf eine Gemeinde ein, weshalb hier in den meisten Fällen Einigkeit bei der Bevölkerung besteht und Streitigkeiten allenfalls mit den Betreibern von Flugplätzen entstehen. Die besondere Schwierigkeit ist die nicht immer mit objektiven Parametern zu bestimmende subjektive Störung, denn beim Fluglärm spielt nicht nur die Lautstärke, sondern in hohem Maße auch der Frequenzgang eine Rolle. Außerdem machen sich bestimmte Einzelschall-

ereignisse negativ bemerkbar, so dass sich auch in größeren Entfernungen von einem Flugplatz oft noch viele Menschen relativ stark gestört fühlen. Interessant ist in dem Zusammenhang, dass bei dieser Lärmart gerade die Bewohner 'besserer' Gegenden eine besonders hohe Empfindlichkeit aufweisen. Zudem besteht zwischen den östlichen und den westlichen Bundesländern ein signifikanter Unterschied, denn im Osten sind – nach ihrer eigenen Einschätzung – nur rund halb so viele Menschen vom Fluglärm betroffen wie im Westen. Die Planung geht heute auf das Phänomen Fluglärm deutlich stärker ein als noch vor einigen Jahren. So existiert beispielsweise mit der Landeplatz-Fluglärmleitlinie erstmals eine handhabbare Richtlinie zur Berechnung und Beurteilung der vom stetig wachsenden Luftverkehr verursachten Geräuschimmissionen. Sie sieht unter anderem Siedlungsbeschränkungszone rund um Verkehrslandeplätze vor, die am Umweltvorsorgegedanken orientiert sind und weitaus schärfere Beurteilungsmaßstäbe vorgeben als das aus dem Jahr 1971 stammende Fluglärmgesetz. Aus diesem Grund bestehen rund um unsere Großflughäfen und Militärflugplätze – für die die Richtlinie *nicht* gilt - nach wie vor große Bereiche, die deutlich stärkeren Belastungen ausgesetzt sind als der Rest der Republik. Die Betroffenen können die unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäbe ein und der selben Lärmart an verschiedenen großen Flugplätzen nicht nachvollziehen und auch aus fachlicher Sicht besteht hier nach wie vor dringender Handlungsbedarf.

Die übrigen Lärmarten spielen in der statistischen Auswertung nur eine untergeordnete Rolle. Beim Eisenbahnverkehr ist dies aufgrund des immer weiter schrumpfenden Schienennetzes und der moderneren (und damit in der Regel deutlich leiseren) Fahrzeuge ohne weiteres verständlich. Erstaunlich ist aber, dass auch der Gewerbe- und Industrielärm weit weniger Betroffenheit auslöst als noch vor Jahren. Er rangiert mittlerweile an letzter Stelle der Nennungen, wenn es um äußerst oder stark belästigte Personen geht. Hier mag das komplexe Regelwerk, das mit der TA Lärm ja bereits seit 1968 existiert, eine wesentliche Rolle spielen, denn durch die diesbezüglichen strengen Immissionsrichtwerte und deren stetige Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter ist – anders als bei vielen anderen Störquellen – ein wirkungsvolles Steuerungsinstrument vorhanden, das auch im Zuge der städtebaulichen Planung eindeutige Maßstäbe vorgibt und damit – richtig angewendet – der Entstehung von Problemen frühzeitig vorbeugt.

■ Rechtsprechung

Können Betroffene den Ausbau eines Gewerbebetriebs in einer gemischt genutzten Umgebung mit hohem Anteil von Wohngebäuden verhindern, indem sie aufgrund eines fehlenden oder nicht bestandskräftigen Bebauungsplans das besondere Ruhebedürfnisses der Wohnbebauung geltend machen und daher die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Wohngebiete fordern ?

Vorbemerkung: Gemäß § 50 BImSchG sind Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die ist aber in der Praxis – besonders in gewachsenen 'Gemengelage' - nicht immer möglich, wodurch häufig erhebliche Probleme entstehen.

Problem: In der Stadt W. existiert seit vielen Jahren das Metallbauunternehmen S., das an seinem Standort, der zunächst am Ortsrand lag, jedoch nach und nach von anderen Nutzungen 'eingeholt' wurde, kontinuierlich gewachsen ist. Der Betrieb produziert insbesondere Fenster- und Fassadenelemente aus Aluminium und beschäftigt insgesamt rund 35 Mitarbeiter. Aufgrund der guten Auftragslage hat die Firma einen Anbau an die bestehenden Werkstatt- und Produktionsgebäude geplant und nach ordnungsgemäß ergangener Baugenehmigung auch realisiert. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der für ein größeres Areal, das das Firmengelände und seine Umgebung erfasst, ein Mischgebiet (MI) festsetzt, jedoch keinerlei Differenzierungen im Hinblick auf den Lärm oder bestimmte zulässige Nutzungen beinhaltet. Die von der Kreisverwaltung erteilte Genehmigung wurde schließlich von zwei Anwohnern beklagt, da der Betrieb nach ihrer Ansicht inmitten einer 'schutzbedürftigen Wohnbebauung' liegt und die auf die Umgebung einwirkenden

Geräuschimmissionen unzumutbar seien. Das Verwaltungsgericht gab den Klägern recht. Die Genehmigung wurde für unrechtmäßig erklärt und der schon fertiggestellte Anbau durfte nicht in Betrieb gehen.

Lösungsansatz: Der Stadtrat beschloss nach Beratung durch die *isu* GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der für das Betriebsgelände an Stelle des zur Lösung des Problems unzureichenden Plans mit der o.g. MI-Ausweisung treten sollte. Gleichzeitig wurden differenzierte schalltechnische Untersuchungen für das Betriebsgelände und seine Umgebung in Auftrag gegeben, die Grundlage für die weitere Bauleitplanung waren. Der vorhabenbezogene B-Plan sieht die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes G_{Ee} vor, wobei die definierten Einschränkungen sich auf die Festsetzung höchstzulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) für das Betriebsgelände beziehen. Der Plan wurde nach seinem Inkrafttreten als Basis für eine erneute Baugenehmigung herangezogen.

Urteil: Die beiden Anwohner erhoben Normenkontrollklage gegen den Plan vor dem OVG Koblenz. Dieses urteilte zugunsten der plangebenden Gemeinde [OVG Koblenz, Urteile vom 30.08.2001 - 1 C 11768/00.OVG und 1 C 11708/00.OVG] und stellte fest, dass das Instrument des vorhabenbezogenen B-Plans nicht – wie von den Klägern unterstellt – missbräuchlich und einseitig zugunsten des Betriebs angewendet wurde. Auch das gewählte Instrument des IFSP sei rechtmäßig und korrekt angewandt worden.

Begründung: Im Rahmen ihre Planungshoheit sei die Stadt W. befugt gewesen, an Stelle des ehemaligen Mischgebietes nun ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Das Ziel der Planung, einem bestehenden Betrieb eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zu sichern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Nachbarschaft weder durch den Altbestand noch durch Erweiterungen belästigt oder gar gefährdet werde, lasse entsprechende Festsetzungen auch unter Ausnutzung bestimmter Abwägungsspielräume hinsichtlich der 'zumutbaren' Geräuschbelastung in der Umgebung zu.

Interpretation: Soweit nicht die Grenzen des objektiv unzumutbaren überschritten werden, kann im Zuge der Bauleitplanung auch in einer gewachsenen Gemengelage einem Gewerbebetrieb – trotz angrenzender Wohnbebauung – ein ausreichender Entwicklungsspielraum eingeräumt werden. Es besteht dabei, wie auch schon in früheren Urteilen festgestellt, aber eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

■ Sonstiges

Thema 'Windenergie' wird zunehmend kontrovers diskutiert

Nachdem einige Jahre lang große Euphorie herrschte, was erneuerbare Energieträger und speziell Windkraftanlagen anbelangt, kehrt in letzter Zeit zunehmend Ernüchterung in den Kommunen ein, denn die große Zahl der zwischenzeitlich errichteten Windräder führt zu einer immer kontroverseren Diskussion über Sinn und Unsinn solcher Anlagen.

Nach der neuesten Rechtsprechung wird es aber zunehmend schwieriger, entsprechende 'Windparks' auszuschließen, denn anders als früher können diese heute nur noch verhindert werden, wenn im Flächennutzungsplan (FNP) explizite Aussagen zu diesem Thema getroffen wurden. Oft ist daher die Teilfortschreibung des FNP zum Thema Windkraft die einzige Möglichkeit, hier schnell die nötige Rechtssicherheit zu schaffen.

Impressum

isu - Nachrichten ist eine Veröffentlichung der *isu* Ingenieurgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen Zwecken* nur mit schriftlicher Genehmigung der *isu* GmbH.

Herausgeber

isu GmbH, Steinwendener Straße 8a,
66877 Ramstein-Miesenbach

Redaktion

Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

Druck

Paqué Druckerei und Verlag, Ramstein

Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.